



# FRAGILE Aargau/Solothurn Ost

Vereinigung für Menschen mit Hirnverletzung  
und deren Angehörige

Aargau/Solothurn Ost

# STATUTEN

Aktualisiert 2020



## **Name, Sitz, Zweck**

Art. 1 Unter dem Namen «FRAGILE Aargau/Solothurn Ost Vereinigung für Menschen mit Hirnverletzung und deren Angehörige» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz an der Geschäftsstelle.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt:

- a) die Unterstützung, Betreuung und Besserstellung von Menschen mit Hirnverletzung und deren Angehörigen,
- b) die Zusammenarbeit mit den Selbsthilfegruppen sowie deren Unterstützung und Förderung,
- c) die Information der Öffentlichkeit über die Probleme und Bedürfnisse der Menschen mit Hirnverletzung und deren Angehörigen.

Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks die Trägerschaft für Projekte übernehmen.

Art. 3 Der Verein ist Kollektivmitglied von FRAGILE Suisse.



## Mitgliedschaft

- Art. 4
- a) Der Verein besteht aus natürlichen Personen, bezeichnet als Einzelmitglieder, und aus juristischen Personen, bezeichnet als Kollektivmitglieder.
  - b) Es können alle Menschen mit einer Hirnverletzung, deren Angehörige und weitere Interessierte Mitglied werden. Hirnverletzte Menschen, die Unterstützung durch Hilfsmittel, von Drittpersonen oder von Assistenzhunden benötigen, sind gleichermassen als Mitglieder und zu allen Veranstaltungen willkommen.
  - c) Mitglied ist, wer eine Beitrittserklärung abgegeben und den Jahresbeitrag entrichtet hat.
  - d) Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich für den Verein besonders verdient gemacht hat.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Tod des Mitgliedes oder bei Kollektivmitgliedern durch die Auflösung der betreffenden juristischen Person,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle mit Wirkung auf das Ende des Kalenderjahres,
- c) durch Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist möglich, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.

Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes kann an der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.

Diese entscheidet dann definitiv.

## Das Vereinsjahr

Art. 6 Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

## Organe

Art. 7 Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kontrollstelle.

Art. 8 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr statt.
- b) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- c) Der Vorstand lädt schriftlich mit Angabe der Traktandenliste, spätestens 30 Tage im Voraus, zur Mitgliederversammlung resp. zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Art. 9 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichtes sowie der von der Kontrollstelle geprüften Jahresrechnung,
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,

- c) Genehmigung des Budgets,
- d) Déchargenerteilung an den Vorstand,
- e) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle,
- f) Wahl des Präsidenten,
- g) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder,
- h) Ehrungen,
- i) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
- j) Die Änderung der Statuten, wofür eine Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden erforderlich ist,
- k) Auflösung des Vereins,
- l) letztinstanzliche Beurteilung von Vereinsausschlüssen.

Anträge von Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden müssen, sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung zuhänden des Präsidenten einzureichen.

## Art. 10 Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich aus fünf bis elf Mitgliedern zusammen.  
Es ist darauf zu achten, dass sowohl Menschen mit Hirnverletzung als auch Angehörige angemessen vertreten sind.
- b) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl an der Mitgliederversammlung ist möglich.
- c) Der Vorstand konstituiert sich selbst.



Art. 11 Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte, die nicht statutarisch einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- a) Die Aufnahme neuer Mitglieder,
- b) die Vertretung des Vereins gegen aussen und die Bestimmung der Zeichnungsberechtigten,
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- d) der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichtscheid.

## Art. 12 Kontrollstelle

Die zwei Mitglieder der Kontrollstelle werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Amtsjahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie überprüfen Rechnungsführung des Vereins und erstatten Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Kontrollstelle kann auch einem anerkannten Treuhandbüro übertragen werden.

## **Finanzen und Haftung**

Art. 13 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen,
- b) Spenden und Legaten,
- c) anderen Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften mit ihrem Jahresbeitrag.

## **Auflösung**

Art. 14 Der Verein FRAGILE Aargau/Solothurn Ost kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. In diesem Fall wird das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an FRAGILE Suisse übertragen.

## Schlussbestimmungen

Art. 15 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 29. März 2014 und wurden an der schriftlichen Mitgliederversammlung per 30. Mai 2020 von den Mitgliedern genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

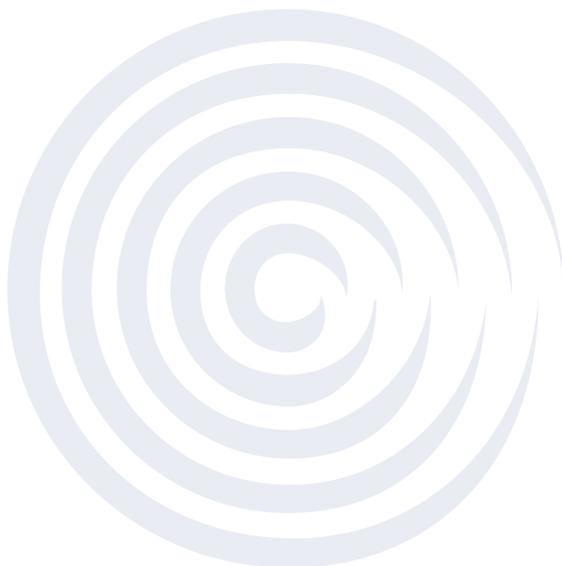


André Hug

Die Aktuarin:



Marianne Peter



Wegen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Selbstverständlich gelten alle Angaben auch für die weiblichen Personen.